

## **Bäderordnung des Bäderbetriebes der Stadt Altena (Westf.)**

Die Bäderordnung ist für alle Besucher verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittsberechtigung erkennt jeder Besucher diese Bäderordnung an. Diese Bäderordnung ist auch für das Personal des Bades sowie für alle sonstigen Personen für die Zeitdauer ihres Aufenthaltes im Badebetrieb gültig.

Den im Interesse der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit getroffenen Maßnahmen und Anordnungen des Badpersonals ist Folge zu leisten.

### **I. Allgemeines**

1. Die Badeeinrichtung ist pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhaften Verunreinigungen, Beschädigungen oder Verlust entliehener Sachen haftet der Badegast für den Schaden.
2. Behälter oder Gegenstände aus Glas oder Porzellan dürfen außerhalb der Restaurationsbereiche nicht benutzt werden.
3. Das Rauchen ist im Hallenbad nicht gestattet. Im Freibad ist das Rauchen nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereichs gestattet.
4. Auf dem gesamten Gelände des Bades besteht Alkoholverbot.
5. Das Bäderpersonal übt gegenüber allen Badegästen das Hausrecht aus. Badegäste, die gegen die Bäderordnung verstoßen, können vorübergehend oder auf Dauer vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. Das Eintrittsgeld wird in solchen Fällen nicht erstattet.
6. Lehrer oder Leiter Sport treibender Vereine und Gruppen übernehmen für ihre Klassen bzw. Gruppen die volle Verantwortung. Sie sorgen insbesondere dafür, dass die Bestimmungen der Bäderordnung eingehalten werden.
7. Fundgegenstände sind an das Badepersonal abzugeben. Die im Bad gefundenen Gegenstände werden nach den gesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt.
8. Die Benutzung von Musikinstrumenten ist nicht gestattet, die Benutzung von Tonwiedergabegeräten ist nur mit Kopfhörern erlaubt.

### **II. Öffnungszeiten und Zutritt**

1. Die Öffnungszeiten des Bades werden durch den Bäderbetrieb der Stadt Altena (Westf.) festgelegt und im Internet sowie durch Aushang im Eingangsbereich bekannt gegeben. Eintritts- und Kassenschluss ist jeweils eine Stunde vor Betriebsende.
2. Zur Durchführung besonderer Veranstaltungen kann der allgemeine Badebetrieb ganz oder teilweise eingeschränkt werden. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Bäderordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Bäderordnung bedarf.
3. Der Zutritt ist nicht gestattet für Personen mit ansteckenden oder anstoßerregenden Krankheiten, für solche, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen und für Personen, die Tiere mit sich führen.

4. Kindern unter acht Jahren ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Personen mit Neigungen zu Krampf- oder Ohnmachtsanfällen ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer verantwortlichen Begleitperson gestattet; dies gilt auch für Behinderte, sofern sie auf eine Begleitung angewiesen sind.
5. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittsberechtigung für die entsprechende Leistung sein. Die Eintrittspreise werden durch den Bäderbetrieb der Stadt Altena festgelegt und im Internet und durch Aushang im Eingangsbereich bekannt gemacht.
6. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen und verlorene nicht erstattet.

### III. Haftung

1. Die Badegäste benutzen das Bad einschließlich aller Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Bad und seine Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.

Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Bäderbetrieb der Stadt Altena (Westf.) nicht.

2. Der Bäderbetrieb der Stadt Altena (Westf.) sowie seine Mitarbeiter, Organe oder sonstigen Erfüllungsgehilfen haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
3. Für die Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen der in das Bad eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet. Das gilt auch für Sachen, die in verschlossenen oder unverschlossenen Kleiderablagen oder Schließfächern abgelegt sind sowie für die auf dem Parkplatz abgestellten Fahrzeuge.

Die Kleiderablagen (Schränke) hat der Badegast selbst zu verschließen; den Schlüssel hat er während des Aufenthaltes im Bad bei sich zu behalten. Für verlorene Schlüssel ist ein Betrag von 5 Euro zu entrichten. Der Verlierer erhält diesen Betrag zurück, falls der Schlüssel gefunden wird.

### IV. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Benutzung der Badeeinrichtungen darf nur nach gründlicher Körperreinigung erfolgen.
2. Die Benutzung der angebotenen Einrichtungen z. B. Sprunganlagen, Rutsche, Spiel- und Sportgeräte, Sauna, Solarien erfordert Rücksicht und Umsicht.

Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass der Sprungbereich frei ist und nur eine Person das Sprungbrett betritt. Es ist nicht gestattet, außerhalb der Sprunganlagen in das Wasser zu springen. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken sowie das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Freigabe der Sprunganlagen sind untersagt.

3. Nichtschwimmer dürfen nur die für sie vorgesehenen Becken oder Beckenteile benutzen.
4. Bewegungsspiele und Sport sind –auch ohne Bälle und sonstige Geräte- nur innerhalb der dafür ausgewiesenen Bereiche zugelassen.

5. In dem Bad ist die übliche Badekleidung zu tragen. Die Barfußgänge dürfen nicht mit Schuhen betreten werden.
6. Die Kleiderablagen im Bad dürfen nach Beendigung der Badezeit nicht verschlossen bleiben.

V. Inkrafttreten

Diese Bäderordnung tritt am 19.09.2011 in Kraft und ersetzt damit die bisher gültige Bäderordnung.